Art. 9 Wahltag

(1) Wahlen finden an einem Sonntag statt.

(2) [1]Die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen finden jeweils an einem Sonntag im Monat März statt. [2]Die Staatsregierung setzt spätestens sechs Monate vor dem Wahltag den Tag für die Wahlen fest.